Informationen

des Bezirkspersonalrats Gymnasien beim Regierungspräsidium Tübingen

Nr. 1/2021 Mai 2021

An die

Lehrkräfte an den Gymnasien im Regierungspräsidium Tübingen - über die Örtlichen Personalräte -

Inhalt

1	Konventionelle A 14-Beförderung im Mai 2021	2
	A 14-Ausschreibungsverfahren Mai 2021	
3	Keine unfreiwilligen "Minusstunden" aufgrund der Pandemie-Situation	3
4	Moodle-Administratorrechte für die Mitglieder der Schulleitung?	5
5	Fortbildungsetat für Schulen	6
6	Abordnungen	6
	Informationen für Tarifbeschäftigte zur gesetzlichen Rente	
8	Behinderten-Toiletten an Schulen	10
	Internetseite der Personalvertretung	

Anlagen:

- Kontaktdaten der BPR-Mitglieder
- Kontaktdaten und Schulliste der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Lehrkräfte an Gymnasien im RP Tübingen

Bitte ein Exemplar durch <u>Aushang im Lehrerzimmer</u> den Kolleginnen und Kollegen zur Kenntnis bringen!

Verteiler

Von den Informationen des BPR Gymnasien erhalten die Örtlichen Personalräte je 3 Exemplare Beauftragten für Chancengleichheit je 1 Exemplar Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten je 1 Exemplar Schulleitungen je 1 Exemplar

Geschäftsstelle BPR Gymnasien beim RP Tübingen, Regierungspräsidium Tübingen,

Abteilung 7, Konrad-Adenauer-Str. 40, 72072 Tübingen Tel.: 07071/757-2031 (vormittags), Fax: 07071/757-2007

Mail: Ute.Diessner@rpt.bwl.de

Web: https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt7/Interessen/Seiten/AllgemeinBildendeGymnasien.aspx

1 Konventionelle A 14-Beförderung im Mai 2021

Gemäß der **Rahmenkriterien des KM** hätten im konventionellen A 14-Beförderungsprogramm im Mai 2021 theoretisch Lehrkräfte befördert werden können, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

Beförderungsjahrgang bis einschließlich 2004: mindestens Note 2,0
 Jahrgänge 2005 bis 2007: mindestens Note 1,5

Jahrgang 2008: Note 1,0
 Jahrgang 2009 im Privat- und Auslandsschuldienst: Note 1,0

Diese Vorgaben erfüllten im Regierungspräsidium Tübingen 114 Lehrkräfte an allgemeinbildenden Gymnasien. Insgesamt wurden dem RP Tübingen vom KM aber nur 20 Beförderungsstellen für die allgemeinbildenden Gymnasien zur Verfügung gestellt.

Das RP hat angesichts der geringen Zahl von Beförderungsmöglichkeiten nach Erörterung und im Einvernehmen mit dem BPR Gymnasien folgende Auswahl getroffen:

- Bis einschließlich Beförderungsjahrgang 2004 wurde mit min. Note 1,5 befördert.
- Bis einschließlich Beförderungsjahrgang 2006 wurde mit Note 1,0 befördert.
- Im Beförderungsjahrgang 2007 konnten erste Lehrkräfte mit Note 1,0 befördert werden.
- Im Privatschuldienst und im Auslandsschuldienst konnten Lehrkräfte im Jahrgang 2008 mit der Note 1,0 befördert werden.

Die **ÖPR** wurden vom BPR per PERS-Formular über die Beförderungen informiert. Eine Rückmeldung der ÖPR an den BPR ist in Beförderungsfällen <u>nicht</u> notwendig.

Die **Beförderungsurkunden** werden im Laufe des Monats Mai überreicht.

2 A 14-Ausschreibungsverfahren Mai 2021

Für die Beförderung im A 14-Ausschreibungsprogramm Mai 2021 standen für die Gymnasien im Regierungspräsidium Tübingen nur **24 Stellen** zur Verfügung. Auch in diesem Beförderungsverfahren gibt es also immer weniger Beförderungsmöglichkeiten. Zum Vergleich: Im Mai 2020 standen noch 50 Stellen für das Ausschreibungsverfahren zur Verfügung.

Die Stellen wurden im "Abmangelverfahren" unter Beteiligung des BPR vom RP wieder prioritär auf die Schulen mit hohem A 13-Anteil bzw. mit einer besonders hohen absoluten Anzahl an A 13-Lehrkräften verteilt. Außerdem sollen Schulen, die in den vergangenen

Jahren keine Ausschreibungsstelle bekommen haben, bevorzugt berücksichtigt werden.

Neben den Örtlichen Personalräten hat auch der BPR Gymnasien gemeinsam mit dem Regierungspräsidium darauf hingewirkt, dass der **Arbeitsumfang** der ausgeschriebenen A 14-Stellen vergleichbar ist.

Die A 14-Aufgabenerfüllung bei Teilzeitbeschäftigten muss nur dem Teilzeitbeschäftigungsumfang entsprechend geleistet werden. Der Umfang einer A14-Aufgabe soll laut Erlass nicht mehr als eine Deputatsstunde betragen. Dies bezieht sich auf ein volles Deputat. Bei einem Teilzeitdeputat fällt die Besoldung entsprechend geringer aus, womit die volle Ausübung der Tätigkeit eine Ungleichbehandlung wäre, da die Teilzeitkraft für dieselbe Arbeit weniger Besoldung bzw. Entgelt erhält als die Vollzeitkraft. Auch im Vergleich zur Besetzung der Stelle mit zwei jeweils zu 50 Prozent Teilzeitbeschäftigten würde sonst eine Ungleichbehandlung vorliegen.

Die **Dauer der Verpflichtung zur Wahrnehmung einer besonderen Aufgabe** ist auf das Ende des Schuljahres begrenzt, in dem die übernommene Aufgabe fünf Jahre wahrgenommen wurde. Zeiten ohne Bezüge hingegen führen zu einer Verlängerung des Zeitraums (vgl. hierzu die Schreiben des Kultusministeriums vom 13.04.2015 sowie vom 20.07.2015, Az.: 14-0311.23/678).

Das Regierungspräsidium hat im April 2021 unter Beteiligung des BPR die **Auswahl-entscheidung** getroffen. Im Laufe des Monats Mai 2020 müssen die Beförderungsurkunden ausgehändigt werden, damit die Beförderung rechtzeitig wirksam wird.

Unter https://www.lehrer-online-bw.de/Befoerderung sind offizielle Informationen über die Beförderungsverfahren abrufbar.

3 Keine unfreiwilligen "Minusstunden" aufgrund der Pandemie-Situation

Der BPR ist verschiedentlich von Lehrkräften um Beratung gebeten worden, die ohne ihr Einverständnis einen Lehrauftrag zugewiesen bekommen hatten, dessen Umfang nicht ihrem Beschäftigungsumfang entsprach, sodass z. T. in erheblichem Umfang "Minusstunden", also eine negative Bugwelle, entstanden wären. Zuweilen erreichte sie diese Information seitens der Schulleitung auch erst im laufenden Schuljahr. Hintergrund waren von den Lehrkräften nicht verschuldete schulische Zwänge im Rahmen der Pandemie, z. B. nicht erteilter Unterricht bzw. AG-Unterricht.

Es besteht allerdings Einvernehmen zwischen Amt und BPR, dass eine solche Unterbeschäftigung gegen den Willen des Beschäftigten unzulässig ist. Alle Lehrkräfte haben ei-

nen Anspruch darauf, in vollem Umfang beschäftigt zu werden. Deshalb dürfen keine "Unterstunden" anfallen, die über die üblichen ein bis maximal zwei Stunden im Rahmen der variablen Unterrichtsverpflichtung hinausgehen, die in der Regel nur bei der Planung eines neuen Schuljahres entstehen können, wenn der Lehrauftrag wegen der Stundentafel nicht exakt zum Beschäftigungsumfang passt.

Es ist jedenfalls nicht Aufgabe der Lehrkraft, sich um Lehraufträge oder sonstige dienstliche Aufgaben zur Erfüllung des Beschäftigungsumfangs zu kümmern, sondern es ist Aufgabe der Schulleitung, die Lehrkräfte gemäß ihrem Beschäftigungsumfang mit Lehraufträgen zu versorgen oder gegebenenfalls auch anderweitig zu beschäftigen.

Betroffene Lehrkräfte können (und sollten) im Zweifel rechtzeitig und schriftlich gegenüber der Schulleitung um volle Beschäftigung bitten. Sind gegen den ausdrücklichen und schriftlich dokumentierten eigenen Willen dennoch "Minusstunden" festgesetzt worden, muss man diese nicht im Folgejahr "nacharbeiten". In diesem Sinne hat das Bundesverwaltungsgericht jedenfalls in einem Beschluss vom 30. März 1992 wie schon zuvor der Verwaltungsgerichtshof Stuttgart geurteilt:

"Die Anordnung von Mehrarbeit ist nur zulässig, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern. [...]. Diese Voraussetzung fehlt, wenn die Mehrarbeit des Beamten dazu dienen soll, in der Vergangenheit von ihm schuldlos nicht abgeleistete Arbeit nachzuholen, damit dem Besoldungsanspruch auch eine entsprechende Dienstleistung gegenübersteht."

Siehe die **Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg** vom 12.11.1991, Aktenzeichen 4 S 877/91, unter http://www.landesrecht-bw.de/jportal/? quelle=jlink&docid=MWRE118189100&psml=bsbawueprod.psml&max=true&doc.part=L&doc.norm=all

Es gibt im Pandemie-Zusammenhang genügend Aufgaben, die z. B. in der Notbetreuung und im Fernunterricht erledigt werden müssen, sodass die Lehrkräfte anderweitige Möglichkeiten bekommen können, ihrer Dienstpflicht in vollem Umfang nachzukommen.

4 Moodle-Administratorrechte für die Mitglieder der Schulleitung?

Der BPR ist verschiedentlich gefragt worden, ob es zulässig ist, dass Mitglieder der Schulleitung bzw. des Schulleitungsteams (stellvertretende Schulleitung und Abteilungsleiterinnen und -leiter) über Administratorrechte für die schulische Bildungsplattform, z. B. für Moodle, verfügen und auf diese Weise die Arbeit der Lehrkräfte überwachen und kontrollieren können.

Auf dem Lehrerfortbildungsserver heißt es zum Thema Moodle-Administratorrechte:

"Einblick in die Logdateien erhalten nur Administratoren. Die Administratorenrechte sollen nicht von der Schulleitung ausgeübt werden. Beachten Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit das "4-Augen-Prinzip".

Siehe hier:

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_digital/elearning/moodle/praxis/schulorga/rahmen/

Rechtsgrundlage ist die Rahmendienstvereinbarung zur Bildungsplattform, welche die schulischen Hauptpersonalräte mit dem Kultusministerium abgeschlossen haben. In dieser Rahmendienstvereinbarung heißt es in § 7 (7)

"Eine Verhaltens- und Leistungskontrolle bzw. -bewertung der Beschäftigten mittels automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten und sonstige statistische Erfassung und Auswertung ist nicht zulässig."

und in § 7 (8):

"Die Administration jedes technischen Moduls ist zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Diese Administration soll nicht durch die Schulleitung erfolgen. Bei Störfällen im Bereich der digitalen Bildungsplattform ist sie verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Störfälle sind dem zuständigen Personalrat unverzüglich zu melden,
die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer sind zu informieren. Die zuständige Personalvertretung, an die sich Beschäftigte im Beschwerdefall wenden können, kontrolliert die Einhaltung der Bestimmungen der Rahmendienstvereinbarung."

Die **Rahmendienstvereinbarung** ist hier zu finden: https://hpr.kultus-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-1310764461/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/hpr/HPR-GYM/Dateien/RDV_Landeseinheitliche%20Bildungsplattform.pdf

In seinem Schreiben vom 16.02.2021 an die Schulen informierte das ZSL darüber, dass der Einsatz von Moodle als landesseitig bereitgestelltes zentrales Lernmanagementsystem unter die mit dem HPR beim KM abgeschlossene Rahmendienstvereinbarung fällt:

"Insbesondere möchten wir auf die Ziffer (4) hinweisen, dass Administratorenrechte bei Moodle nicht von der Schulleitung (der eigentlichen Schulleitung, der stellvertretenden Schulleitung oder ggf. Abteilungsleitungen), oder dem Datenschutzbeauftragten ausgeübt werden sollen. Sollte dies aktuell der Fall sein, bitten wir Sie, möglichst zeitnah für eine Übergabe der Administationsaufgabe an eine entsprechend zu schulende, nicht der Schulleitung angehörende oder als Datenschutzbeauftragte/r tätige Person zu sorgen."

5 Fortbildungsetat für Schulen

Mit Wirkung vom 1. Januar 2021 erfolgte eine Änderung der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Vergütung von nebenamtlichen/nebenberuflichen Unterricht (UVergVwV Az.: 1-0376.1/26), welche Grundlage und Rahmenregelung für die VwV "Vergütungssätze außerhalb des schulischen Bereichs" ist (Az.: 14-0376.13/35, K.u.U. 2017, S. 35). Die Rahmenhöchstbeträge wurden u. a. angepasst. Die VwV "Vergütungssätze außerhalb des schulischen Bereichs" wurde daher angepasst und trat am 1. Januar 2021 in Kraft (K.u.U. 21/2020 vom 01.12.2020).

Gemäß dieser Verwaltungsvorschrift "Vergütungssätze außerhalb des schulischen Bereichs" kann eine Schule **gegen Honorar einen Fortbildner verpflichten**. Dabei können höchstens 298 € von einer Schule für einen Vortrag beantragt werden. Die Schulen können diesen Höchstbetrag bei der jeweiligen Regionalstelle beantragen, jedoch ist an jeder Regionalstelle die Summe für diese Art von Honoraren pro Jahr und Schulart begrenzt.

6 Abordnungen

Was ist eine Abordnung?

Ist an der eigenen Schule z. B. kein Bedarf in den zu unterrichtenden Fächern einer Lehrkraft (oder einer Gruppe von Lehrkräften), so kann eine Abordnung an eine andere Schule notwendig werden. Im Gegensatz zu einer Versetzung ist eine Abordnung nur für einen begrenzten Zeitraum möglich. Die bisherige Dienststelle (Gymnasium) bleibt die Stammdienststelle und ist z. B. weiterhin für Beförderungen relevant (vgl. Landesbeamtenrecht § 25). Leider sind in den letzten Jahren Abordnungen bzw. Teilabordnungen aufgrund der Veränderungen bei den Schülerzahlen oder auch Beförderungen an andere Gymnasien und somit einer Ungleichverteilung von Fächern an einer Schule

nicht mehr nur Einzelfälle.

Wie kann man nun als Betroffener damit umgehen?

Zunächst ist vor einer solchen Maßnahme der davon Betroffene anzuhören und er hat das Recht eine (schriftliche) Stellungnahme bei der Schulleitung abzugeben. Abordnungen von mehr als zwei Monaten Dauer unterliegen nach § 75 Abs. 2 (2) LPVG (Landespersonalvertretungsgesetz) der Mitbestimmung der Personalvertretung. Rein formal wird dieses Mitbestimmungsrecht vom BPR ausgeübt, da das RP als personalführende Stelle über eine Abordnung entscheidet. Da das RP Abordnungen allerdings in enger Absprache bzw. Zusammenarbeit mit der Schulleitung plant, ist der ÖPR der erste Ansprechpartner der betroffenen Lehrkraft. Damit der ÖPR aber aktiv wird, muss der oder die Beschäftigte den ausdrücklichen Wunsch zur Beteiligung äußern. Im Konfliktfall sollte sich der ÖPR im Auftrag der betroffenen Kolleginnen und Kollegen rasch auch an den BPR wenden.

Anfallende Fahrtkosten durch eine Abordnung

Abgeordnete Lehrkräfte haben grundsätzlich Anspruch auf Reisekostenvergütung. Für Reisekostenansprüche ist jeweils zu beachten, ob es sich um eine Teilabordnung oder eine vollständige Abordnung handelt und ob die andere Schule im Einzugsbereich der Stammschule liegt. Ein zeitlich erheblicher Mehraufwand kann u. U. durch eine Anrechnung auf die Unterrichtsstunden (Deputatsnachlass bzw. Mehrwegermäßigung) ausgeglichen werden. (1)

Empfehlung des BPR

Da es aufgrund von Abordnungen immer wieder zu Konflikten innerhalb einer Schule kommt, empfiehlt der BPR Gymnasien dem ÖPR, mit der Schulleitung eine Dienstvereinbarung abzuschließen, in der für eine Abordnung ein Ranking nach sozialen Kriterien (z. B. Kinder unter 12 Jahren, Entfernung zum Wohnort, Verkehrsanbindung ...) erfolgen kann. "Schwerbehinderte Lehrkräfte sollen gegen ihren Willen nur aus dringenden dienstlichen Gründen (...) abgeordnet werden." (Schwerbehindertenverwaltungsvorschrift 5.2)

(1) vergleiche hierzu das Landesreisekostengesetz und das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs BW vom 1.12.1989.





Vgl. auch die VwV Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen, Buchstabe E, Nr. 2.7:

"Erteilen Lehrkräfte regelmäßig Unterricht außerhalb ihrer Stammschule und erhöht sich dadurch der Zeitaufwand, der üblicherweise zum Erreichen der Stammschule erforderlich ist, um mehr als 5 Zeitstunden im Monat, so erhalten sie für einen Zeitaufwand von je zwei weiteren vollen Zeitstunden eine Anrechnung von einer Wochenstunde im Monat."

Anmerkung: Eine Zeitstunde sind 60 Minuten.

7 Informationen für Tarifbeschäftigte zur gesetzlichen Rente

Vorab ein Hinweis auch für jüngere Arbeitnehmer

Bitte bewahren Sie während Ihres Berufslebens folgende Unterlagen sorgfältig auf und kontrollieren sie diese vor der Antragsstellung auf Vollständigkeit:

- Jährlicher Ausdruck des Arbeitgebers über die Meldung an die DRV
- Bescheid der VBL (i. d. R. jährlicher Versand bzw. online zugestellt)
- Jährliche Renteninformation der DRV

Kontrollieren Sie außerdem die Aufstellung über den Versicherungsverlauf auf Vollständigkeit.

Jede Person, die Rente beziehen will, muss 3 bis 4 Monate vorher einen Rentenantrag stellen!

Was müssen Tarifbeschäftigte bezüglich Renteneinstieg wissen?

Nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze endet das Arbeitsverhältnis automatisch am Ende des Schulhalbjahres (= 1.2. oder 1.8.).

Versicherte	Anhebung um Monate	Rentenanspruch ab Alter		
Geburtsjahr				
1955	9	65	9	
1956	10	65	10	
1957	11	65	11	
1958	12	66	0	
Ab Jahrgang 1959 Anhebung in Zweimonatsschritten				
1959	14	66	2	
1960	16	66	4	
1961	18	66	6	
1962	20	66	8	
1963	22	66	10	
ab 1964	24	67	0	

Auch bei Schwerbehinderung erfolgt eine schrittweise Erhöhung des Renteneintrittsalters von 63 auf 65 Jahre.

Sind insgesamt 35 anrechenbare Jahre erreicht, kann eine Rente mit Abschlägen ab dem 63. Lebensjahr beantragt werden. Der Abschlag pro Monat beträgt 0,3 %.

Wer zu einem anderen Termin als dem 1.2. oder 1.8. <u>nach dem Erreichen</u> des gesetzlichen Rentenalters aufhören möchte zu arbeiten, muss selbst sein Beschäftigungsverhältnis mit dem Land beenden und hat folgende Möglichkeiten:

- Fristgerechte Kündigung beim RP: jeweils nur zum Quartalsende, die Kündigungsfrist richtet sich nach der Beschäftigungsdauer des einzelnen. Die Kündigung muss über STEWI mitgeteilt werden.
- Auflösungsvertrag mit dem RP auf den Tag vor dem gewählten Rentenbeginn ist möglich und muss über STEWI beantragt werden. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Schuljahresende kann man um einen Auflösungsvertrag zum 31.8. bitten.

Wie ist im Einzelnen vorzugehen?

- a Eine individuelle Beratung bei der Deutschen Rentenversicherung sollte einem Antrag vorausgehen. Die lokalen DRV- Beratungsstellen finden Sie im Internet, alternativ gibt es eine bundesweite Hotline unter 0800 10 00 48 00.
 Weitere Informationen finden Sie unter:
 https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Home/home node.html
- b Entscheiden, wann man aufhören möchte zu arbeiten: Mit Rentenbeginn völlig unabhängig vom Schuljahresverlauf oder zum Schulhalbjahr bzw. Schuljahresende. Auf Rente ohne Abzug hat man Anspruch mit Erreichen der Regelaltersgrenze.
- c Je nach Entscheidung bittet man das RP um einen Auflösungsvertrag oder kündigt fristgerecht. Nur wer am Ende des Schulhalbjahres nach Erreichen des Renteneintrittsalters aufhören möchte, muss nichts veranlassen.

Wer ohne Rentenbezug weiterarbeiten will, erwirbt pro Monat 0,5 % Rentenanspruch hinzu. Wer mit Rentenbezug weiterarbeitet, kann durch Einzahlen freiwilliger Rentenbeiträge seine spätere Rente jährlich erhöhen.

Die Arbeitnehmervertreterinnen im BPR weisen darauf hin, dass diese Information keine verbindliche Rentenauskunft ersetzt.

8 Behinderten-Toiletten an Schulen

Die Schwerbehindertenvertretung bittet alle ÖPR darum, die Behinderten-Toiletten an ihren Schulen – soweit vorhanden – daraufhin zu überprüfen, ob sie auch tatsächlich für den vorgesehenen Personenkreis zu benutzen sind.

Es gibt immer wieder Berichte, dass manche dieser Toiletten nicht adäquat nutzbar sind, da sie zu Lagerräumen umfunktioniert werden. Grund hierfür ist meist, dass es im laufenden Schuljahr keine RollstuhlfahrerInnen in Kollegium und / oder Schülerschaft gibt und auch keine anderen Personen, die eine solche Toilette benötigen. Bei Bewerbergesprächen, Fortbildungen, öffentlichen Veranstaltungen oder anderen Anlässen können aber auch Personen von außerhalb an die Schule kommen, die auf die Nutzung einer Behinderten-Toilette dringend angewiesen sind.

9 Internetseite der Personalvertretung

Die Webseite der **Bezirkspersonalräte beim RP Tübingen** finden Sie hier im Internet: https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt7/Interessen/Seiten/default.aspx

Der **BPR Gymnasien beim RP Tübingen** ist direkt zu erreichen unter der Webadresse:

https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt7/Interessen/Seiten/AllgemeinBildendeGymnasien.aspx

Sie finden dort die **BPR-Mitglieder** und die etwa halbjährlich erscheinenden **BPR-Infos**.

Die Internetseite des Hauptpersonalrats Gymnasien beim KM (HPR) finden Sie hier: https://hpr.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/HPR_GYM

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesem BPR-Info bei Ihrer Personalvertretungstätigkeit an der Schule wieder eine Hilfe bieten konnten.

Mit kollegialen Grüßen

Cord Santelmann Christine Brohl

Vorsitzender Stellvertretende Vorsitzende

Max Biehahn Bettina Ruff

Vorstandsmitglied Vorstandsmitglied

Ursula Dingler Andreas Müller Dieter Grupp Jörg Sobora

Jochen Jehle Ingrid Wagenhuber

Regina Hoch-Veser

Christine Vöhringer

Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte an Gymnasien und ständiger Gast des BPR Gymnasien